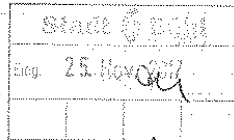




| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Stadt Bühl
Stadtplanung
Postfach 1665
77806 Bühl



Landratsamt Rastatt

Amt für Baurecht Naturschutz Recht und Ordnung
Baurecht

Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Datum:
Aktenzeichen

22. November 2017

Bebauungsplanverfahren 'Östliche Sonnhalde', Bühl Ihre Nachricht vom 19. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplanverfahren „Östliche Sonnhalde“, Bühl, geben wir folgende Stellungnahme ab:

I. Naturschutz

In Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten ergeht folgende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Das Plangebiet befindet sich am Stadtrand zwischen dem Kloster Maria Hilf und der L 83. Auf den insgesamt 6 Grundstücken besteht bereits eine Wohnbebauung, wobei das Gebäude auf Flst. 6581/1 aktuell abgebrochen wurde. Zusätzliche Baumöglichkeiten bestehen hauptsächlich in der Baulücke auf Flst. 658/3.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Somit sind kein Umweltbericht und keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese ergab, dass die bestehenden Gärten an mehreren Stellen als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind. Bei den Anwohnern ist zudem ein Vorkommen der Tiere bekannt. Der Gutachter empfiehlt deshalb die potentiellen Habitatflächen der Tiere auf den Flurstücken 658/3 und 658/1 vor Baumaßnahmen auf ein Vorkommen der Tiere zu überprüfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diesem Vorgehen grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sollten alle potentiell für die Tiere geeigneten Flächen bereits vor Satzungsbeschluss auf ein Vorkommen der Tiere überprüft werden. Durch dieses Vorgehen wird eine rechtssichere und vollständige Abarbeitung des Artenschutzes gewährleistet. Je nach Ergebnis, insbesondere wenn sich die Habitatflächen mit den Baufenstern überschneiden, sind eventuell neben den Vegrämnungsmaßnahmen auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

II. Umweltamt

Immissionsschutz

1. Zu den geräuschrelevanten Auswirkungen des Straßenverkehrs der L83 wurde durch das Ingenieurbüro Heine + Jud ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse und deren Konsequenzen sind ausführlich in Abschnitt 5.2 „Schallschutz“ der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Von Seiten der Gewerbeaufsicht werden hier keine weiteren Anforderungen gestellt.
2. In Wohngebieten werden vermehrt Luft/Wasser-Wärmepumpen und auch Klimageräte errichtet. Aus Erfahrung der Gewerbeaufsicht führt der Betrieb der vorgenannten Anlagen in einem eng umbauten Gebiet immer wieder zu Lärmschutzproblemen (Nachbarschaftsbeschwerden). Für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Klimageräte gelten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Diese Anlagen emittieren tieffrequenten Schall, der insbesondere im Nachtzeitraum besonders störend wirken kann.

Vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer ist daher ein auch hinsichtlich der Nachbarschaft geeigneter Standort auszuwählen, ein Gerät nach dem Stand der Technik zu installieren und die Aufstellfläche sowie ein Schalldämmgehäuse in die Konzeption aufzunehmen.

Wir regen daher die Aufnahme des vorgenannten Punktes unter die „Hinweise“ des Textteiles zum Bebauungsplan an.

Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung

Keine Anmerkungen.

III. Landwirtschaftsamt:

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

IV. Vermessung

Keine Bedenken.

V. Flurneuordnung

Keine Bedenken.

VI. Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung

Der notwendige Löschwasserbedarf für Löscharbeiten für die ausgewiesenen Gebiete richtet sich nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und ist entsprechend den landesrechtlichen Regelungen sicherzustellen.

Die erforderliche Löschwassermenge (Grundsatz) von mindesten 48 m³/h muss im Einsatzfall 2 Stunden sichergestellt sein. Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Für die Erschließung von Straßen im Sinne der Bemessung von Zu- und Durchfahrten einschließlich deren Befestigung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu berücksichtigen.

VII. Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB) geht davon aus, dass bei der Umsetzung der Planung keine Änderungen vorgenommen werden, welche die grundstücksnahe Leerung der Abfallsammelbehälter in die dabei eingesetzten 3-achsigen Abfallsammelfahrzeuge (ASF) mit einer Länge von 10,3 m, einer Breite von 2,55 m und einem Gesamtgewicht von 26 t bei einer Achslast von 12 t beeinträchtigen oder in Frage stellen.

Einschränkungen sind vor allem bei der Straßenbreite sowie bei den Abmessungen und bei der Gestaltung der Wendeanlage zu vermeiden. In Straßen wie in Wendeanlagen sind auch die Freihaltezonen zu berücksichtigen, die im öffentlichen Straßenraum liegen sollen.

Alle Vorgaben zur Bemessung und Gestaltung von Wendeanlagen, die von ASF befahren werden sollen, liegen dieser Stellungnahme als Kopien bei.

Freundliche Grüße

Anlage

Unterlagen Abfallwirtschaftsbetrieb

Stellungnahme der Verwaltung

Zu I. Naturschutz

Zum Schutz potentieller Vorkommen der Zauneidechse sind unter Ziffer 7.1 der textlichen Festsetzungen Maßnahmen dargestellt und festgesetzt. Gemessen an der konkreten Planungssituation sind diese ausreichend und verhältnismäßig, um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug des Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern. Das ältere Bestandsgebiet bietet nur wenig Lebensraum für Zauneidechsen, und potentielle Vorkommen stellen kein artenschutzrechtliches Hindernis, das nicht auf die Ebene der Baugenehmigung zu lösen wäre, dar. Auf die geforderte Überprüfung vor Satzungsbeschluss kann daher verzichtet werden. Unter den gegebenen Umständen wird die Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen auf die Ebene der Baugenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde mitgetragen.

Zu II. Umweltamt

Immissionsschutz

Der Hinweis zu den Luft/Wasser-Wärmepumpen und Klimageräten wurde wie empfohlen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu IV. Löschwasserversorgung

Durch den Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“ erfolgt keine Änderung für die Löschwasserversorgung des Gebiets. Die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden kann für das Plangebiet geliefert werden. Auch die Zufahrtsstraße Sonnhalde bleibt in der Querschnittsbemessung unverändert. Die VwV Feuerwehrflächen wird hinsichtlich der Bemessung von Zu- und Durchfahrten insofern berücksichtigt, als die Gebieterschließung grundsätzlich für 3-achsige Müllfahrzeuge ausgelegt ist.

Zu VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“ setzt bis auf eine kleine Fläche im Norden keine Verkehrsflächen fest. Die vorhandene Straße und die im Rahmen des benachbarten Bebauungsplans „Sonnhalde“ geplante Wendemöglichkeit genügen den gestellten Anforderungen.

Die Freihaltezonen im Bereich der Wendeanlage (außerhalb des Geltungsbereiches) wurden teils auf privaten Baugrundstücken festgesetzt und somit gesichert.

Die Müllsammelgefäße der am Ende der Sonnhalde gelegenen Grundstücke werden am Leerungstag im Bereich der Wendeanlage bereit gestellt.

Von:
Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2018 17:35

An:
Cc:
Betreff:
Anlagen: WG: BP Östliche Sonnhalde Begründung
5 Begründung Östl Sonnhalde_Satzung.doc; 3 Bauvorschriften
ÖstlSonnhalde_Satzung.doc; 4 Hinweise und Pflanzliste
ÖstlSonnhalde_Satzung.doc; 2 Festsetzungen Östl Sonnhalde_Satzung.doc;
6 Rechtsplan Östl Sonnhalde Satzung 2018-01-12.pdf; 5b
Artenschutzfachliche Vorprüfung Östl Sonnhalde_Satzung.pdf

Guten Tag

nach Rücksprache mit meinen Vorgesetzten kann ich Ihnen mitteilen, dass bei diesem Bebauungsplan und unter den gegebenen Umständen eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen auf die Ebene der Baugenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde mitgetragen werden kann. Bitte beteiligen Sie uns an den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass bei Vorliegen einer positiven Voruntersuchung oder Potentialanalyse in fast allen Fällen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden sollte, um eine vollständige Abarbeitung eventueller artenschutzrechtlicher Konflikte zu gewährleisten.

Für das beschriebene Vorgehen sind, wie bereits telefonisch besprochen, Änderungen bei den Festsetzungen und in der Begründung notwendig. Diese sind:

1. Bei den Festsetzungen:

Für den relevanten Abschnitt 7.1 werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen (blau=Ergänzung, durchgestrichen=weglassen):

„Vögel“

Die Baufeldfreimachung und Rodung darf nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Zauneidechse

Bei Bauvorhaben auf Flurstück 658/3 (Haus 10) und 658/1 (Haus 6) sind potenziell geeignete Habitatflächen durch einen Fachgutachter auf Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Ggf. können im Nachweisfall artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art durch eine Vergrämung und einen Sperrzaun am Baufeldrand vermieden werden. Eventuell sind zudem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Phänologie der Art ist diese artenschutzrechtliche Überprüfung an die Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Anfang Oktober) gebunden und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen. Auch ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und mit Baubeginn wirksam sein.

~~Ohne die o.g. Überprüfung bzw. alternativ kann durch folgende Vergrämungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass sich weder Eier, ruhende noch überwinternde Individuen zum Zeitpunkt des Eingriffs im Boden bzw. Baufeld befinden. Vorhandene Versteckmöglichkeiten und Habitatrequisiten (Gestrüpp, Gehölze, Stein und Holzhaufen etc.) auf dem Baugrundstück sind zu entfernen. Ebenso ist die Fläche kurz zu mähen und während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Anfang Oktober) kurz zu halten. Somit kann erreicht werden, dass Individuen der Zauneidechse diese Flächen nicht mehr nutzen. Diese Vergrämungsmaßnahmen müssen mindestens 3 Wochen vor der Eiablage bzw. vor Beginn der~~

~~Überwinterung und somit bis Mitte April bzw. Ende August begonnen werden. Die Bautätigkeit ist frühestens 3 Wochen nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen zu beginnen.“~~

Gebäudenutzende Fledermaus- und Vogelarten

Vor dem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden ist zu überprüfen, ob sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Arten im oder am Gebäude befinden.

Bezüglich Fledermäuse muss vor Abbruchbeginn eine Gebäudeuntersuchung durch einen Fachgutachter und bei Verdachtsfällen ggf. eine Ausflugskontrolle direkt vor dem Abbruch des Gebäudes vorgenommen werden. Sollte sich dabei wider Erwarten herausstellen, dass sich ein Quartier in oder an dem Gebäude befindet, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde zu besprechen abzustimmen.

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelnestern von z.B. Mauerseglern, Mehlschwalben, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

2. Bei der Begründung:

Für den relevanten Abschnitt 4.5 werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen (blau=Ergänzung, durchgestrichen=weglassen):

„Das beschleunigte Verfahren befreit zwar vom Verfahren der Umweltprüfung und einer allgemeinen Kompensationsverpflichtung, nicht aber von der Pflicht, die Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen: Das Festsetzungskonzept der Innenbereichsatzung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen wird beibehalten. Es werden insbesondere Festsetzungen zur Bepflanzung und Begrünung auf den Baugrundstücken getroffen, mit denen deutliche Minimierungseffekte erzielt werden.“

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die 6 von der Bebauungsplanung betroffenen Baugrundstücke im Dezember 2016 hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro Zieger-Machauer GmbH, Oberhausen-Rheinhausen vom 6. September 2017, siehe Anlage).

Die Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan "Östliche Sonnhalde" keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter erfolgen und bei Baumaßnahmen oder Gebäudeabbrüchen entsprechende Maßnahmen zur Überprüfung auf Lebensstätten und zum Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten beachtet werden:

Bei Baumaßnahmen sind potenziell geeignete Habitatflächen auf Vorkommen der Zauneidechse vorsorglich zu überprüfen. Ggf. können im Nachweisfall artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art durch eine Vergrämung und einen Sperrzaun am Baufeldrand vermieden werden. Eventuell sind zudem vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei Gebäudeabbrüchen können unter Umständen Lebens- und Brutstätten besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt werden. Vor dem Abriss oder der Sanierung von Gebäuden ist daher zu

überprüfen, ob sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Arten im oder am Gebäude befinden. Bezüglich Fledermäuse muss vor Abbruchbeginn eine Gebäudeuntersuchung durch einen Fachgutachter und bei Verdachtsfällen ggf. eine Ausflugkontrolle direkt vor dem Abbruch des Gebäudes vorgenommen werden.

Bei konkreten Hinweisen und überall dort, wo ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, wie z. B. bei älteren, ungenutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, ungenutzten Dachstühlen, Verschalungen und alljährlich erneut genutzten Vogelnestern von z. B. Mauersegler, Mehlschwalbe, Haussperling etc., ist im Einzelfall durch eine sachverständige Person oder ein Gutachterbüro zu überprüfen, ob die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen ist oder ob gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.“

Freundliche Grüße

Landratsamt Rastatt
Amt für Baurecht, Naturschutz, Recht und Ordnung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Stadt Bühl
Stadtplanung / GIS
Friedrichstraße 6
77815 Bühl

Freiburg i. Br., 16.11.17
Durchwahl (0761)
Name:
Aktenzeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung "Östliche Sonnhalde",
Stadt Bühl, Lkr. Rastatt (TK 25: 7214 Sinzheim)**

**Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der öffentli-
chen Auslegung des Planentwurfs**

Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Anhörungsfrist 23.11.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösssedimenten und Holozänen Abschwemmmassen von unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Stellungnahme der Verwaltung

Zu B 3 Geotechnik / Allgemeine Hinweise

Im Bebauungsplan wurde der Hinweis Nr. 6 zur Baugrundberatung durch den aktuell empfohlenen Hinweis ersetzt und die allgemeinen Hinweise ergänzt.

Meine Kraft vor Ort

Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4

Stadtverwaltung Bühl
Stadtplanung / GIS
Postfach 1665
77806 Bühl

FACHBEREICH				
Stadtentwicklung - Raum - Immobilien				
25. Okt. 2017				
FBL				
SE	HG	PA	T&G	ASSZ.

Stadt & Bühl	
Eing. 25. Okt. 2017	

Syna GmbH
Grüngartenstraße 17
77836 Rheinmünster

Regionale Planung

Ansprechpartner:

T:

F:

E:

Rheinmünster, 24. Oktober 2017

Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“ in Bühl – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Unsererseits bestehen keine Einwände.

Der Information halber möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass auf Flst.-Nr. 661, angrenzend zum Haus Nr. 14, eine 20-kV-Freileitung verläuft. Auf dem Grundstück ist ein Leitungsträger installiert. Im Falle einer etwaigen Erweiterung des Bebauungsplanes müssen die Sicherheitsabstände gewährt bleiben.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Syna GmbH

Stellungnahme der Verwaltung

Die 20-kV-Freileitung einschließlich ihrer Schutzstreifen liegt knapp außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Östliche Sonnhalde“ und wird zur Information in die Planzeichnung eingetragen.

Betreff: WG: Stellungnahme Fa. Merb: Bebauungsplan Bühl " Östliche Sonnhalde" vom 19.10.2017
Anlagen: Deckblatt Bebauungsplan Östliche Sonnhalde Bühl.pdf; DGUV Regel 114-601 BGVerkehr - Branche Abfallwirtschaft - Oktober 2016.pdf; DGUV_Vorschrift_43 - Müllbeseitigung.pdf; DGUV Info 214-033 sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.pdf

Von: ... Im Auftrag von Abfallwirtschaft
Gesendet: Freitag, 3. November 2017 10:49
An: ...
Betreff: WG: Stellungnahme Fa. Merb: Bebauungsplan Bühl " Östliche Sonnhalde" vom 19.10.2017

Sehr geehrter Herr ..., sehr geehrte Damen und Herren,

anbei leiten wir die Stellungnahme der Fa. MERB zu o.g. Bebauungsplan an Sie weiter.

Bitte beachten Sie, dass der Unternehmer an die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 („Abfallsammlung“), DGUV-Vorschrift 43 (Unfallverhütungsvorschrift mit Durchführungsanweisungen; bisher BGV C27, VBG 126), DGUV-Information 214-033 („Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“; bisher BGI 5104) gebunden ist und Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut worden sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurden, ohne geeignete Wendeanlagen nicht befahren darf.

Rückwärtsfahren ist nur in besonderen Fällen erlaubt:

Auszug DGUV-Vorschrift 43

Rückwärtsfahren von Fahrzeugen

§ 7

(1) Mit Müllfahrzeugen darf nur rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist. Der Einweisende darf sich nicht auf den hinteren Standplätzen des Müllfahrzeuges aufhalten. Sobald keine Sichtverbindung mehr zwischen Fahrer und Einweiser besteht, hat der Fahrer sofort anzuhalten.

DA

Eine Person ist dann zum Einweisen geeignet, wenn sie in der Lage ist, die Verkehrsvorgänge zu beurteilen und dem Fahrer die erforderlichen verabredeten Zeichen zu geben.

Die Forderung des Satzes 2 schließt ein, dass auch der Einweiser mit Funksprechgerät sich nicht auf den hinteren Standplätzen aufhalten darf.

(2) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Beschäftigten gefährdet werden.

DA

Das sichere Zurücksetzen von Fahrzeugen kann auf andere Weise erreicht werden durch:

- Anordnung von Verkehrsspiegeln, die es dem Fahrer ermöglichen, den gefährdeten Bereich zu überblicken,
- den Einsatz von Fernsehanlagen oder
- Funksprechverkehr.

Müllbehälterstandplätze

§ 16 DA

...

Müll darf nur abgeholt werden, wenn:

1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern,

DA

Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Auszug aus DGUV Information 214-033

3 Wendeanlagen

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.

5 Fahrverbot in Sackgassen ohne Wendeanlagen

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

6 Unvermeidliches Rückwärtsfahren

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe auch DGUV Regel 114-012 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft; Teil 1: Sammlung und Transport von Abfall“ (bisher BGR 238), Kapitel 3.2.5.2).

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Bühl
Bürger-Service-Center
Abfallwirtschaft

Von: ... [mailto: ... @merb.de]

Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2017 13:28

An: Abfallwirtschaft **Cc:** Gerber, Bruno

Betreff: Stellungnahme Fa. Merb: Bebauungsplan Bühl " Östliche Sonnhalde" vom 19.10.2017

Sehr geehrter Herr ...,

wie wir schon telefonisch vorbesprochen, sende ich Ihnen die Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan zu.

unser Fuhrparkleiter Herr B. Gerber hat die o. g. Unterlagen gesichtet und möchte, betreffend der Müllabholung, folgendes zur Stellungnahme anmerken:

Die Wendanlage der neuen Bebauung entspricht nicht den Vorgaben der BG-Richtlinien.

Da die Wendeanlage für unsere Müllfahrzeuge zu klein bemessen ist, sollte nochmals geprüft werden, welche Fläche uns zur Verfügung steht.

In der Anlage erhalten Sie, das Deckblatt von Herrn Straub, und eine Kopie des Bebauungsplanes.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne mit) in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Fahrzeug-Disposition

Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH
Neulandstraße 9
77855 Achern

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bebauungsplan „Östliche Sonnhalde“ setzt bis auf eine kleine Fläche im Norden keine Verkehrsflächen fest. Die Stellungnahme bezieht sich auf die im Rahmen des benachbarten Bebauungsplans „Sonnhalde“ geplante neue Wendemöglichkeit.

Die Bemessung und Gestaltung der Wendeanlagen im Gebiet „Sonnhalde“ wurden schon im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnhalde“ 2006/2007 diskutiert. Im Rahmen der damaligen Offenlage wurden vom LRA – Abfallwirtschaftsbetrieb- neben den gängigen Wendeanlagen der EAE 85/95 auch geeignete Wendehämmen für 3-achsige Müllfahrzeuge der BG (Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Wiesbaden) zur Verfügung gestellt, von denen ein Wendehämmertyp der weiteren Überplanung und Beschlussfassung 2007 zugrunde liegt. Der neue Wendehammer in der Sonnhalde wurde ebenfalls nach dieser Vorgabe bemessen. Zudem wurde verwaltungsintern eine verkehrstechnische Überprüfung der Bemessung der Wendeanlage vorgenommen.

Die Müllsammelgefäße der am Ende der Sonnhalde gelegenen letzten Grundstücke werden am Leerungstag im Bereich der Wendeanlage bereit gestellt.